

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder

A Allgemeine Verwaltungskosten

Gegenstand	in DM	in €
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00	5,00 bis 50,00
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. ä. jede angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	5,00 3,00
		2,50 1,50
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	8,00 6,00
		4,00 3,00
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	5,00	2,50
d) Durchschriften je angefangene Seite	1,00	0,50
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,50	1,00
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00	1,00
g) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50	0,30

h) Fotokopien DIN A 3 je Stück	1,00	0,60
i) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	4,00	2,00
j) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
aa) zwecks Auskunft	3,00	1,50
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je ange- fangener Seite	5,00	2,50
k) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlas- sung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeich- nungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag	15,00	7,50
 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Hand- zeichen (für die erste)	5,00	2,50
für jede weitere bei mehreren gleichartigen	3,00	1,50
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	3,00	2,00
c) Bescheinigungen einfacher Art	3,00	2,00
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	10,00 30,00	5,00 15,00
 4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kosten- schuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwal- tungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienst- gängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,00	12,00
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,00	10,00
c) für alle übrigen Beschäftigten	15,00	8,00

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren	6,00	3,00
b) Hundesteuermarke	5,00	2,50
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00	2,50
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00	2,50
e) Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00	1,50

2. Ordnungsangelegenheiten

(soweit nicht durch Rechtsverordnung eine andere Gebühr vorgesehen ist)

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 500,00	5,00 250,00
b) Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	10,00	5,00

3. Andere Rechtsquellen

Für den übertragenen Wirkungskreis gelten weiterhin

- die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung,
- die Thüringer Verordnung über die Kostenordnungsbehördlicher Maßnahmen
- die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums,
- die Thüringer Verordnung über die Fischereischeingebühr und die Fischereiabgabe,
- das Personenstandsgesetz,
- die Passgebührenverordnung,
- das Thüringer Landespersonalausweisgesetz
- die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.